

Informationen zu Ihren Rechten und Pflichten, wenn Sie Leistungen des Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitssuchende in Anspruch nehmen

1. Antragstellung und Weitergewährung der Leistung

Leistungen nach dem SGB II müssen beantragt werden. Für die Zeit vor der Antragstellung können Leistungen nicht bewilligt werden. Sie müssen alle Tatsachen angeben, die für die Leistung bedeutsam sind und im Antragsbogen erfragt werden. Werden Beweismittel (Urkunden, Nachweise) benötigt, sind diese von Ihnen zu benennen und vorzulegen.

2. Allgemeine Meldepflicht

Nach den für den Bezug von Leistungen nach dem SGB II geltenden gesetzlichen Bestimmungen (Mitwirkungspflicht) sind Sie verpflichtet, alle Änderungen von Tatsachen, die für die Hilfgewährung maßgebend sind, unverzüglich mitzuteilen. Änderungen von Tatsachen können unter anderem sein: Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, Aufnahme einer Ausbildung oder eines Studiums, Aufnahme eines Praktikums oder einer Probearbeit, Änderung des Aufenthaltsstatus, Beantragung und/oder Erhalt von Renten, Änderung der Adresse, Planen eines Umzuges, Änderungen in Ihrem Haushalt (Ein- oder Auszug von Personen), Rückzahlungen oder Guthaben aus Heiz- und Nebenkostenabrechnungen, Steuererstattungen, Erbschaften, sonstige Erträge aus Einkommen und Vermögen. Weitere Informationen zu den Meldepflichten befinden sich in dem Bewilligungsbescheid der SGB II-Leistungen. Sollten Sie unvollständige oder falsche Angaben machen, oder Änderungen nicht bzw. nicht unverzüglich mitteilen, müssen Sie gegebenenfalls nicht nur zu Unrecht erhaltene Leistungen zurückzahlen, sondern Sie erfüllen unter Umständen einen Ordnungswidrigkeits- oder Straftatbestand.

3. Allgemeiner Grundsatz des SGB II - Fordern

Leistungen nach dem SGB II setzen voraus, dass sowohl Sie als erwerbsfähiger Leistungsberechtigter als auch die mit Ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung Ihrer eigenen Hilfebedürftigkeit sowie der Hilfebedürftigkeit der mit Ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen ausschöpfen. Sie sind verpflichtet, aktiv an allen Maßnahmen zu Ihrer Eingliederung in Arbeit mitzuwirken, insbesondere eine Eingliederungsvereinbarung abzuschließen. Im Rahmen der vorrangigen Selbsthilfe und Eigenverantwortung sollen erwerbsfähige leistungsberechtigte Personen eigene Potenziale nutzen und Leistungen anderer Träger in Anspruch nehmen, wie z.B. Kindergeld, Kinderzuschlag, Wohngeld, BAB oder BAföG-Leistungen.

4. Zumutbarkeit von Arbeit für erwerbsfähige Leistungsbezieher

Als Empfänger von Leistungen des SGB II sind Sie verpflichtet, jede Arbeit anzunehmen, zu der Sie geistig, seelisch und körperlich in der Lage sind, es sei denn, einer der gesetzlich vorgesehenen Ausnahmetatbestände liegt vor, z.B. bei der Erziehung eines Kindes unter drei Jahren oder die Pflege von Angehörigen. Eine Weigerung stellt eine Pflichtverletzung dar, welche zu einer Leistungs-minderung führt.

5. Allgemeiner Grundsatz des SGB II - Fördern

Das Kommunale JobCenter wird Sie mit dem Ziel der Eingliederung in Arbeit umfassend unterstützen. Speziell für den Eingliederungsprozess steht Ihnen ein/eine Fallmanager(in) als persönliche/r Ansprechpartner(in) zur Verfügung. Das Kommunale JobCenter erbringt unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit alle in Ihrem Einzelfall für die Eingliederung in Arbeit, für eine Ausbildung oder berufliche Qualifizierung erforderlichen Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitssuchende.

6. Meldepflicht:

Sie sind verpflichtet, den von Ihrem/Ihrer Fallmanager(in) mitgeteilten Terminen nachzukommen. Dies gilt auch für Termine zum Zweck einer ärztlichen oder psychologischen Untersuchung. Die Meldung muss bei der in der Aufforderung zur Meldung bezeichneten Stelle erfolgen.

7. Arbeitsunfähigkeit

Sie sind verpflichtet, Ihrem/Ihrer Fallmanager(in)

1. eine eingetretene Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen und
2. spätestens vor Ablauf des dritten Kalendertages nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer im Kommunalen JobCenter vorzulegen.

Das Kommunale JobCenter ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, so ist dem Kommunalen JobCenter eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Bei stationären Aufenthalten oder Rehabilitationsmaßnahmen (z.B. Krankenhaus, Kur, Therapie etc.) ist die Bewilligung einer solchen Maßnahme unverzüglich Ihrem/Ihrer Fallmanager(in) oder Ihrem/Ihrer Sachbearbeiter(in) mitzuteilen. Die Aufnahmebestätigung und die Entlassungsmitteilung sind innerhalb von drei Kalendertagen dem Kommunalen JobCenter vorzulegen.

8. Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen:

Kommen Sie den durch Eingliederungsvereinbarung oder Verwaltungsakt auferlegten Pflichten oder einer Meldeaufforderung ohne nachgewiesenen wichtigen Grund nicht, oder nur unzureichend nach, sieht der Gesetzgeber entsprechende Leistungsminderungen des Regelsatzes vor. Über mögliche Sanktionen werden Sie bei Abschluss der Eingliederungsvereinbarung bzw. mit dem Erlass eines Verwaltungsaktes oder bei Zustellung einer Einladung zu einem Termin genau belehrt.

9. Ortsabwesenheit

Wenn Sie sich ohne Zustimmung des Kommunalen JobCenters (Fallmanager(in)) außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches aufhalten und deshalb nicht für die Eingliederung in Arbeit zur Verfügung stehen, erhalten Sie für diesen Zeitraum keine Leistungen. Die Ortsabwesenheit ist deshalb in jedem Fall rechtzeitig vorab bei Ihrem/Ihrer zuständigen Fallmanager(in) zu beantragen.

Ein Exemplar dieser Belehrung wurde mir ausgehändigt.

Name, Vorname in Druckbuchstaben:

Ort, Datum Unterschrift